

# Beitragsordnung des 1. Kicker Club Kaiserslautern (zuletzt geändert: 3.3.13)

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr. Etwaige Erhöhungen der Mitgliederbeiträge und/oder der Aufnahmegebühren bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die fest gesetzten Beträge werden jeweils vierteljährlich im voraus zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober erhoben.

## § 3 Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag per Überweisung auf das Vereinskonto zu leisten. Eine Erstattung der Aufnahmegebühr im Falle des Vereinsaustritts ist ausgeschlossen.

## § 4 Beiträge

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat	Beitragshöhe pro Quartal
01	Erwachsene über 18 Jahre	€ 5,--	€ 15,--
02	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 4,--	€ 12,--
03	Azubis, Wehr-/Zivildienstl., Studenten (18-27 Jahre)	€ 4,--	€ 12,--
04	Rentner/ Pensionäre	€ 4,--	€ 12,--
05	Arbeitslose	€ 4,--	€ 12,--
06	Ehrenmitglieder	frei	frei

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 05 müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der 1. Vorsitzende entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Beitragsklassen und Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 05.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern grundsätzlich per Überweisung (vierteljährlicher Dauerauftrag empfohlen) zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden

Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds nicht zum Quartalsbeginn, so reduziert sich der erste Quartalsbeitrag um den anteiligen Beitrag für bereits vollständig abgelaufene Monate. Der erste Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit der Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Beantragung der Mitgliedschaft auf das Vereinskonto zu überweisen.

4. Erfolgt die Überweisung der Aufnahmegebühr und/oder des Mitgliedsbeitrags nicht rechtzeitig zu den unter § 4 Ziffer 3 dieser Beitragsordnung angegebenen Fristen bzw. Terminen so wird der Verein den fehlenden Betrag schriftlich anmahnen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 3 pro Mahnung erhoben.

## **§ 5 Vereinskonto**

**Bank:** Kreissparkasse Kaiserslautern

**BLZ:** 540 502 20

**Konto:** 539 361

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt

## **§ 6 Vereinsaustritt (gem. §4 Abs. 5 der Satzung des 1.KCK)**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals (31.3. , 30.6. , 30.9. oder 31.12) und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
- durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wegen Verzugs bei der Entrichtung der Vereinsbeiträge. Wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht begleicht oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, kann der Vorstand Sanktionen beschließen die bis zum Ausschluss aus dem Verein reichen können.